



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde  
des

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) Urteil des Arbeitsgerichts Ulm vom 12.09.2015 - 3 Ca 555/13 -,
  - b) Beschluss des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31.03.2015  
- 3 Sa 55/14 -,
  - c) Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21.09.2015  
- 3 Sa 55/14 -,
  - d) Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24.05.2016  
- 3 Sa 55/14 -
- und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 13. Juni 2017 einstimmig b e s c h l o s s e n:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.
2. Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

## Gründe

### I.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer wegen der streitgegenständlichen Entscheidungen auch Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben hat. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob es für den Verlust des Wahlrechts nach § 55 Abs. 1 VerfGHG genügt, dass am Bundesverfassungsgericht Prozesskostenhilfe für ein Verfassungsbeschwerdeverfahren beantragt ist. Denn entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers beschränkt sich sein an das Bundesverfassungsgericht gerichtetes Schreiben vom 1. Juli 2016 nicht auf einen Prozesskostenhilfeantrag; er bezeichnet sein Anliegen vielmehr ausdrücklich als „Verfassungsbeschwerde ... und Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Anwaltsbeordnung“ und führt unter anderem weiter aus „lege ich Verfassungsbeschwerde bei Ihnen ein und beantrage zugleich ... Prozesskostenhilfe mit Anwaltsbeordnung“.

### II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 55 Abs. 3 Satz 1 VerfGHG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO hat keinen Erfolg.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.  
Stilz

gez.  
Dr. Mattes

gez.  
Gneiting